

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 6/2563

Änderungen zur Maßnahme zur Investitionsförderung der Basiswirtschaft

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 zu den Richtlinien und Kriterien für die Investitionsförderung und gemäß Abschnitt 16, Abschnitt 18 und Abschnitt 31 des Investment Promotion Act 2520 (1977) macht das Board of Investment folgende Bekanntmachung, um die Beteiligung des Privatsektors an der Unterstützung von Gemeinschaftsunternehmen bei der ganzheitlichen Bewirtschaftung von Wasserressourcen zu fördern und um die Wettbewerbsfähigkeit in der Fertigung oder Dienstleistungserbringung lokaler Organisationen oder Gemeinschaften von Landwirtschaft, landwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrien, Leichtindustrien und Gemeindetourismus zu verbessern:

1. Die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 5/2563 vom 11. März 2020 über die Maßnahme zur Investitionsförderung der Basiswirtschaft wird annulliert.
2. Qualifikationen, Bedingungen, Rechte und Anreize für förderfähige Projekte unter der Maßnahme zur Investitionsförderung der Basiswirtschaft:
 - 2.1 Für existierende Projekte, die sowohl BOI-gefördert und nicht gefördert sind:
 - (1) Im Falle eines BOI-geförderten Projekts muss die Aktivität zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags BOI-förderfähig sein und der Zeitraum der Körperschaftssteuerbefreiung oder –ermäßigung abgelaufen sein oder das Projekt darf keine Körperschaftssteuerbefreiung erhalten haben.
 - (2) Im Falle eines nicht BOI-geförderten Projekts muss die Aktivität zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags BOI-förderfähig sein.

Bedingungen:

- (1) Die minimale Investition jedes einzelnen Projekts (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) muss eine Million Baht betragen. Das Projekt muss beliebige lokale Organisationen in Höhe von mindestens 200.000 Baht pro Organisation unterstützen.
- (2) Die Projekte müssen Pläne für die Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen vorschlagen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit in der Fertigung oder Dienstleistungserbringung zu verbessern oder um die Gemeinschaftsunternehmen bei der ganzheitlichen Bewirtschaftung

von Wasserressourcen zu unterstützen, um vom Hochwasser zu schützen und die Auswirkungen von Dürren auf das Land zu mildern. Dieser Aufwand muss innerhalb von drei Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Investitionsförderungszertifikats abgeschlossen sein. Der ganzheitliche Wasserressourcenmanagementplan muss in Gebieten implementiert werden, die von Dürre betroffen sind, oder die wiederholt überflutet werden. Dieser Plan muss vom Büro der Nationalen Wasserressourcen genehmigt werden und den Wasserressourcenmanagementplänen des Landes entsprechen.

- (3) Unterstützte lokale Organisationen beziehen sich auf Genossenschaften oder lokale Gemeinschaftsunternehmen, die bei relevanten Agenturen registriert sind oder bei lokalen Verwaltungen, die an einem bestimmten Tätigkeitsbereich beteiligt sind wie z.B. Landwirtschaft, landwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrien, Leichtindustrien und Gemeindetourismus oder auf Gemeinschaftsunternehmen, die bei der ganzheitlichen Bewirtschaftung von Wasserressourcen beteiligt sind.

Anreize

- (1) Geförderte Projekte werden drei Jahre von der Körperschaftssteuer für die von bestehenden Geschäftsaktivitäten generierten Einnahmen befreit und der Körperschaftssteuerbefreiungssatz darf 120 Prozent der tatsächlichen Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) nicht überschreiten. Der Körperschaftssteuerbefreiungssatz wird von der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) oder Kostenaufwand zur Unterstützung der lokalen Organisationsaktivitäten berechnet, wie z.B. Anlagenbau, Maschinen- und Werkzeugkosten, Schulungskosten, Kosten für das Graben von Brunnen zur Speicherung von Wasser, Kosten für den Bau und die Wartung von Wehren, Kosten für den Aushub, die Wartung und die Reinigung von artesischen Brunnensystemen, etc. Der Körperschaftssteuerbefreiungszeitraum fängt ab dem Datum an, an dem die Einnahmen nach Erhalt des Investitionsförderungszertifikats generiert werden.

- (2) Geförderte Projekte werden nicht-steuerliche Anreize gemäß Kriterien der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 erhalten.

2.2 Für BOI-geförderte Projekte, bei denen der Zeitraum der Körperschaftssteuerbefreiung noch nicht abgelaufen ist oder für neue Projekte, die einen BOI-Investitionsförderungsantrag stellen und BOI-förderfähig sind:

Bedingungen

- (1) Das Projekt muss beliebige lokale Organisationen in Höhe von mindestens 200.000 Baht pro Organisation unterstützen.
- (2) Die Projekte müssen Pläne für die Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen vorschlagen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit in der Fertigung oder Dienstleistungserbringung zu verbessern oder um die Gemeinschaftsunternehmen bei der ganzheitlichen Bewirtschaftung von Wasserressourcen zu unterstützen, um vom Hochwasser zu schützen und die Auswirkungen von Dürren auf das Land zu mildern. Dieser Aufwand muss innerhalb von drei Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Investitionsförderungszertifikats abgeschlossen sein. Der ganzheitliche Wasserressourcenmanagementplan muss in Gebieten durchgeführt werden, die von Dürre betroffen sind, oder die wiederholt überflutet werden. Dieser Plan muss vom Büro der Nationalen Wasserressourcen genehmigt werden und den Wasserressourcenmanagementplänen des Landes entsprechen.
- (3) Unterstützte lokale Organisationen beziehen sich auf Genossenschaften oder lokale Gemeinschaftsunternehmen, die bei relevanten Agenturen registriert sind oder bei lokalen Verwaltungen, die an einem bestimmten Tätigkeitsbereich beteiligt sind wie z.B. Landwirtschaft, landwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrien, Leichtindustrien und Gemeindetourismus oder auf Gemeinschaftsunternehmen, die bei der ganzheitlichen Bewirtschaftung von Wasserressourcen beteiligt sind.

Anreize

Geförderte Projekte werden drei Jahre von der Körperschaftssteuer für die von bestehenden Geschäftsaktivitäten generierten Einnahmen befreit und der Körperschaftssteuerbefreiungssatz darf 120 Prozent der tatsächlichen Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) nicht überschreiten. Der Körperschaftssteuerbefreiungssatz wird von der

Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) oder Kostenaufwand zur Unterstützung der lokalen Organisationsaktivitäten berechnet, wie z.B. Anlagenbau, Maschinen- und Werkzeugkosten, Schulungskosten, Kosten für das Graben von Brunnen zur Speicherung von Wasser, Kosten für den Bau und die Wartung von Wehren, Kosten für den Aushub, die Wartung und die Reinigung von artesischen Brunnensystemen, etc.

3. Geförderte Projekte im Rahmen dieser Maßnahme können weitere Anreize in anderen Maßnahmen in Betracht ziehen.
4. Anträge auf Investitionsförderung müssen vor dem letzten Werktag vom Jahr 2021 eingereicht werden.

Diese Bekanntmachung ist ab dem 13. April 2020 gültig.

Bekannt gegeben am 14. Mai 2020.

(General Prayut Chan-o-cha)

Vorstandsvorsitzender des Board of Investment